

# Hygieneplan der Kreismusikschule „Heinrich Schütz“ des Landkreises Nordsachsen für den Umgang mit dem COVID-19-Virus

Stand: 02.07.2020

## Gliederung

1. Allgemeine Regelungen
2. Berechtigter Personenkreis für die Teilnahme am Unterrichts-, Kurs- oder Veranstaltungsgeschehen der Kreismusikschule
3. Vorkehrung zur Minimierung des Infektionsrisikos
4. Hygienebeauftragter
5. Kontrolle der Hygieneregeln
6. Mund-Nasen-Schutz
7. Umgang mit positiven Fällen und Kontaktpersonen

### 1. Allgemeine Regelungen

Das allgemein gültige Abstandsgebot von 1,5 Metern ist einzuhalten, ggf. durch kleinere konstante Gruppen mit weitem Abstand zwischen den Personen. Im Blasmusizierbereich soll dabei ein Mindestabstand von 3 Metern zwischen der nächsten Person in Blasrichtung sowie von 2 Metern seitlich zur nächsten Person eingehalten werden. Bei den Sängern beträgt der empfohlene Abstand zur nächsten Person in Singrichtung 6 Meter sowie seitlich zur nächsten Person 3 Meter. Weiterhin kann der Abstand durch den Einsatz mobiler Spuckschutztrennwände verkürzt werden. Zudem werden die genutzten Räume häufig gründlich, 15 bis 20 Minuten, gelüftet. Dies wird durch eine Pausenregelung zwischen den Unterrichtseinheiten sichergestellt.

Auf Hinweisschildern/-plakaten werden alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt. Die Grundsatzbestimmungen des Rahmenhygieneplans (Anlage 1) gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes gelten weiterhin. Darüber hinaus werden auf die Husten- und Niesetikette verwiesen. Die Obergrenze für die Maximalanzahl an gleichzeitig anwesenden Personen je Standort beträgt:

- Standort Torgau: 32
- Standort Oschatz: 26
- Standort Eilenburg: 22
- Standort Delitzsch: 24

### 2. Berechtigter Personenkreis für die Teilnahme am Unterrichts-, Kurs- oder Veranstaltungsgeschehen der Kreismusikschule

Eintrittsberechtigt sind demnach, neben dem Personal des Eigenbetriebes Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen, alle vorab angemeldeten Teilnehmer und Lehrkräfte eines Unterrichts-, Kurs- oder sonstigen Veranstaltung der Kreismusikschule. Familienangehörige, welche ihre Kinder zum Ort der

Veranstaltung bringen bzw. abholen, werden gebeten das jeweilige Gebäude der Musikschule nicht zu betreten. Ausnahmen bestehen, wenn die Begleitpersonen pädagogische Zwecke erfüllen. Grundsätzlich sind alle Häuser verschlossen, der Einlass erfolgt durch den jeweils zuständigen Lehrer. Der Einlass ist einzeln oder in Kleingruppen (max. 4 Schüler + Lehrperson) möglich. Der Zugang ist lediglich Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne verdächtigen Symptomen gestattet. Zu den Symptomen gehören eine erhöhte Körpertemperatur mit/oder klassische(n) Erkältungssymptomen. Weiterhin wird Personen mit positivem Coronavirus-Nachweis der Einlass verwehrt. Sollte bei einer Person ein positiver Coronavirus-Nachweis vorliegen, so ist eine Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule erst nach einer nachgewiesenen, mindestens 14-tägigen Quarantäne verbunden mit min. 48-stündiger Symptomfreiheit, möglich. In letzter Konsequenz verfügen die Leiter der Außenstellen der KMS über das Hausrecht. Die Teilnehmer, im Bereich der Minderjährigen gilt dies zusätzlich für die gesetzlichen Vertreter, müssen ihrer Verantwortung nachkommen, die Einrichtung über Kontakte, Infektionsfälle o. ä. im privatem Umfeld zu informieren.

### 3. Vorkehrung zur Minimierung des Infektionsrisikos

Es werden innerhalb des Gebäudes spezielle Vorkehrungen getroffen, damit alle Betretungsberechtigten Personen gem. Punkt 2 nach Betreten des Gebäudes sowie vor Betreten des jeweiligen Raumes, das Händewaschen oder die Desinfektion ihrer Hände vornehmen. Mithilfe dieser 2-Stufen-Desinfektion soll das Risiko einer Schmierinfektion (Rückständen an Türklingen etc.) nachhaltig minimiert werden. Die Zahl der Personen je Raum ist deutlich zu reduzieren, damit geltende Sicherheitsabstände (Punkt 1) eingehalten werden. Der Reinigungszyklus ist der Nutzung anzupassen. Instrumente sind, soweit es die Beschaffenheit hergibt, nach jedem Unterricht zu reinigen bzw. zu desinfizieren. Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach dem Einsatz entsprechend zu waschen. Weiterhin sind ggf. Einmalhandschuhe zu benutzen. Darüber hinaus muss für die Toiletten sichergestellt sein, dass genügend Seife und Papierhandtücher vorhanden sind.

Aufgrund der flexiblen Unterrichtszeiten ist eine Ansammlung mehrerer Schülerinnen und Schüler sowohl innerhalb des Gebäudes, als auch auf den Toiletten äußerst unwahrscheinlich.

### 4. Hygienebeauftragter

Die Kreismusikschule muss für den Hauptsitz und allen Außenstellen einen verantwortlichen Hygienebeauftragten benennen. Die Hauptaufgabe des Hygienebeauftragten ist in Punkt 5 beschrieben.

Name: Herr Sebastian Kewitz  
Anschrift (Sitz Arbeitsort): Kreismusikschule „Heinrich Schütz“  
Eilenburger Str. 1  
04860 Torgau

## 5. Kontrolle der Hygieneregeln

Durch den Hygienebeauftragten der Kreismusikschule ist zu sichern, dass die aufgestellten Regeln in Bezug auf die Hygiene eingehalten werden. Weiterhin ist zu kontrollieren, dass es auf dem Gelände sowie innerhalb des Musikschulgebäudes auch während der Pausen bzw. zwischen dem Unterricht, keine Gruppenbildung gibt und ausreichend Abstand gewahrt wird. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden über die Einhaltung der Regeln und Vorschriften zum Infektionsschutz aktenkundig belehrt.

## 6. Mund-Nasen-Schutz

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen. Die erforderlichen Mund-Nasen-Abdeckungen sind durch die Schülerinnen und Schüler persönlich mitzubringen. Auf den sachgerechten Umgang mit dem Mundschutz wird durch Schilder hingewiesen (Punkt 1). Unter Punkt 2 aufgeführte Begleitpersonen, welche einen pädagogischen Zweck erfüllen, sind hingegen verpflichtet innerhalb des Gebäudes einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

## 7. Umgang mit positiven Fällen und Kontaktpersonen

Um das Ziel, auch bei Corona-(Verdachts-)Fällen den Betrieb der Kreismusikschule aufrecht zu erhalten, gilt die Handlungsempfehlung (Anlage 2) als Leitfaden für die Leitungsebene der Kreismusikschule sowie dem eingesetzten Lehrpersonal.

Weiterhin wird auf die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung in Anlage 3 und der Handlungsempfehlung „Hygieneregeln“ in der Anlage 4 verwiesen.

### Anlagen:

- Anlage 1: Rahmenhygieneplan
- Anlage 2: Handlungsempfehlung „Umgang mit positiven Fällen“
- Anlage 3: Sächsische Corona-Schutz-Verordnung
- Anlage 4: Handlungsempfehlung Hygieneregeln
- Anlage 5: Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 23.06.2020